

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 28 = 41, 1907, S. 485 - 486

Wenger, Leopold: *Bortolucci, G., Studi Romanistici*
Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

G. Bortolucci, *Studi Romanistici*. I. La manumissione parziale del servo comune da parte di un condomino. — II. Il testamento di Acusilao. — III. Contributo alla dottrina del mandato di credito in diritto romano. 129 S. Padova 1906.

In diesen 'Romanistischen Studien' vereinigt B. zwei Spezialarbeiten über papyrologische Einzelheiten mit einer kurzen rechtshistorischen Abhandlung über den Kreditauftrag.

1. Der 4. Band der Oxyrrhynchus-Papyri hat zwei Fälle von Freilassungen durch den Teileigentümer eines Sklaven gebracht, wozu als dritter Fall der früher übersehene P. Edmondstone kommt. Schon die gelehrten Herausgeber haben sich über die juristische Bedeutung dieser Urkunden bei Mitteis Rats erholt, und dieser hat seine in der Introduction zu P. Oxy. IV. p. 187 abgegebene Äußerung in einem kurzen Aufsätze im Archiv f. Papyrusf. III 252—6 erläutert. Danach steht die Sache so. Das klassische römische Recht (Ulp. fr. I, 18. Paul. Sent. IV, 12, 1. Fragm. Dosith. 10) kennt keine teilweise Freilassung. Gibt ein Miteigentümer dem Sklaven zu seinem Teil Freiheit, so bewirkt das nur Akkreszenz seiner Eigentumsquote an die Miteigentümer. Nicht förmliche Freilassung dagegen ändert an den Eigentumsverhältnissen nach der herrschenden römischen Auffassung nichts (Mitteis 253 f.). Allerdings spricht Justinian in seiner Const. un. Cod. 7, 7, 1 von Kaiserkonstitutionen, welche eine Teilfreilassung ermöglichen, indem der nicht freilassende Miteigentümer verpflichtet wird, seine Eigentumsquote um eine vom Jurisdiktionsmagistrate festzustellende Summe dem Eigentümer zu überlassen, aber Mitteis hat gezeigt, daß es sich hier nur um testamentarische Freilassungen handelt und die Erscheinung erst aus der Mitte des 2. Jahrhunderts datiert, während Oxy. 722 schon 91 oder 107 n. Chr. angesetzt werden muß. So kann man für Freilassung durch den Teileigentümer als Rechtsgeschäft unter Lebenden im Reichsrecht keine Wurzel finden und könnte eher umgekehrt geneigt sein, hier ein hellenistisch volksrechtliches Institut zu erkennen, welches die reichsrechtliche Satzung in beschränktem Umfange herbeiführte. So weit Mitteis. Vgl. Bortolucci Archiv. giurid. 73, 342 und Studi 6 ff.

Der Verf. untersucht nun die durch die letztwillige Freilassung eines Sklaven vom Teileigentümer angeregte Frage nach der Bedeutung der heredis institutio eines servus communis a) seitens eines Fremden, b) seitens eines Miteigentümers und hier wiederum a) ohne und β) mit gleichzeitiger Freilassung. Nur dieser Fall ist für die Interpretation des Papyrus von Bedeutung. Eine eingehende Untersuchung der schon genannten Konstitution Justinians führt zu keinem von Mitteis' knappen Worten abweichenden Ergebnis. Um den praktischen Erfolg der fideikommissarischen Freilassung herbeizuführen, hat der Erbe die Pflicht, die Eigentumsanteile des Dritten abzulösen und so dem Sklaven zur Freiheit zu verhelfen. — Die weitere Untersuchung (S. 34 ff.) be-

zieht sich auf die ebenfalls von Mitteis schon angedeutete und von ihm verneinte Frage, ob sich die genannte Freilassung durch den Teileigentümer nur auf die fideikommissarische oder auch auf die testamentarische Manumission beziehe. Eine genaue Untersuchung über die schon von Scialoja festgestellte Interpolation von Dig. 28, 6, 18 pr. beschließt diese Erörterungen, indem die Richtigkeit der Interpolationsannahme aus der sprachlichen Wendung *aequitatis ratio* suggerit dargetan wird. Dabei kommt der Verf. auf Interpolationensuche. Dieses Gebiet wird aber von ihm mit Zurückhaltung und Vorsicht betreten. Wendungen wie *aequitatis ratio* suggerit oder *aequitas* suggerit verdächtigen ihm fünf Stellen. Außer 28, 6, 18 pr. noch 42, 1, 20, welche beiden Stellen schon Lenels Palingenesie verdächtigt hat, dann aber 23, 3, 7 pr. 4, 6, 26, 9 und 39, 3, 2, 5. Für diese letzteren drei Stellen nimmt B. das Recht der Priorität der Interpolationsentdeckung für sich in Anspruch (p. 49 n. 3). Das trifft, auch soweit ich sehe, für die zwei ersten von ihnen zu, aber bei 39, 3, 2, 5 ist B. sein leider zu früh der Wissenschaft entrissener Landsmann Ferrini zuvorgekommen, der die „so gut wie eingestandene“ Interpolation schon 1900 in dieser Ztschr. (21, 194) vermerkt hat. Der Verf. mag sich indes eines so gewichtigen Kronzeugen freuen.

2. Der zweite Aufsatz bespricht zunächst eine ebenfalls bereits von Mitteis (Reichsr. 187f.) erörterte Frage des Testamentsrechtes: das Vorkommen griechisch geschriebener Testamente in den Papyri u. zw., was das Merkwürdige ist, auch solcher, die Römer verfaßt haben. Er bringt — eine Frucht des oben angezeigten Index — außer der von Mitteis benutzten Paulusstelle Dig. 36, 1, 76 pr. noch weitere Digestenstellen, in erster Linie Dig. 31, 88, 15 bei, welche auf Anerkennung griechischer Testamente in der römischen Praxis schließen lassen. Diese naheliegendste Erklärung des Phänomens scheint B. allerdings 'un po' troppo arditamente', aber der Ausweg mit dem Universalfideikommiß (p. 63) ist wegen des Abzugs der Quarta Trebellianica nicht ganz erfreulich. Bezüglich der bei Wessely, Wiener Studien 9, 241 zu vermutenden *θεῖα διάταξις* über griechische Testamente nimmt Verf. die Möglichkeit an, daß es sich um ein Spezialprivileg zugunsten der Alexandriner gehandelt hat. Die Konstitution wäre als Bestätigung eines abweichenden Volksrechts begreiflich genug. Die folgenden Ausführungen sind einer lateinischen Übersetzung und dem Kommentar des Testaments des Akusilaos (P. Oxy. III 494) gewidmet.

3. In der dritten rein romanistischen Abhandlung gibt der Verf. eine Vorstudie zu einer dogmatischen Behandlung des Kreditauftrags. Er bezweckt die Richtigkeit der Unterordnung des *mandatum pecuniae creditae* unter den Generalbegriff des Mandats zu erweisen und insbesondere die Zulässigkeit der *actio directa* auf Kreditgewährung. Über diese Unterordnung haben die Römer und viele Neuere gezweifelt. Es ist hier nicht der Ort, die Frage, die noch immer zur Diskussion steht, auch nur nach allen Richtungen aufzurollen. Besondere Schwierigkeit macht Dig. 17, 1, 48, 2. Ich muß mich hier begnügen,